

das seit 1255 (S. 299) zertheilt war, endlich wieder vereinigt, und nun trafen die zween Brüder, **Albert IV.**, und **Wolfgang** eine Uebereinkunft, daß Baiern nicht nur niemals wieder getheilt, sondern daß es künftig stets nur von dem Erstgebornen regiert werden sollte. Diese Uebereinkunft geschah durch einen feyerlichen Vertrag, welchen die genannten zween Brüder auf einem Landtage zu München, durch die Vermittlung der Landstände, oder vielmehr eines Ausschusses von vier und sechzig Personen, errichteten, und worüber sie am Mittwoch nach St. Ulrich 1506 eine feyerliche Urkunde ausfertigten, I) welche im J. 1508 (nach dem in ebendemselben Jahr erfolgten Hintritt des H. Alberts IV) von dessen Bruder Wolfgang, und den ihm zugeordneten sechs Vormündern des noch unmündigen Erbprinzen **Wilhelms IV.**, bestätigt wurde. II) Wiewohl jener Vertrag, wie wir nachher hören werden, nicht gleich in Erfüllung kam: so blieb er doch der einhellige Wunsch der Landstände; so wurde doch Baiern seit demselben nie wieder getheilt, nie wieder durch brüderliche Uneinigkeiten zerrüttet, und es konnte nicht fehlen, daß die Primogenitur in kurzer Zeit vollends von allen Theilen zugestanden, und auf ewige Zeiten festgesetzt wurde, was durch eine Bestätigung des Kaisers **Rudolph II** im J. 1578 unter Herzog **Albert V** wirklich geschah.

## § II.

Im gedachten J. 1506 wurden auch die Landstände von Ober- und Niederbaiern in ein gemeinschaftliches Bündniß vereinigt. Diese Landstände sind aber mit denjenigen, welche zur Zeit **Otto**, des Größern,